

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Einkommensteuerrecht
18. Auflage 2019

Die **Einkommensteuer** ist das **Kerngebiet des Steuerrechts** und die bedeutendste staatliche Einnahmequelle. Das Skript behandelt das Einkünftesystem des EStG, die einzelnen Einkunftsarten, die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und die Berechnung der Einkommensteuer.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die **Neuaufgabe** berücksichtigt die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderungen des EStG und die wichtigste, im Jahr 2018 veröffentlichte Rechtsprechung des BFH, insbesondere zur Privatnutzung eines Firmenwagens, zum Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung, zur Abgrenzung von Barlohn zu Sachlohn und zur Veräußerung wertloser Aktien. Zudem wurde die Neuaufgabe um neue Fälle erweitert.

Inhalt:

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht
2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

ISBN: 978-3-86752-670-8



9 783867 526708

€ 24,90

S

2019

Einkommensteuerrecht

Alpmann Schmidt



S

Skripten Steuerrecht

Kreft

Einkommensteuerrecht

18. Auflage 2019

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN | DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER 

 RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Alpmann Schmidt





FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF **WIRTSCHAFTSRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**
MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

- ▣ VERTRAGSRECHT, ARBEITSRECHT
- ▣ HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT
- ▣ WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
- ▣ INTERNETRECHT & GEISTIGES EIGENTUM
- ▣ STEUER- U. BILANZRECHT U.V.M.

AUF EINEN BLICK

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
Regelstudienzeit: 4 Semester berufsbegleitend
Beginn: jeweils zum Wintersemester (01.10.)
Sprache: Deutsch

JETZT
INFORMIEREN
UNTER
WWW.ZFUW.DE



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES



DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER



VORBEREITUNG AUF
DEN FACHANWALT

FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF **STEUERRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**
MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

- ▣ EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND
GEWERBESTEUERRECHT
- ▣ UMSATZSTEUERRECHT
- ▣ UMWANDLUNGSSTEUERRECHT
- ▣ EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES
STEUERRECHT
- ▣ ALLGEMEINES STEUERRECHT,
STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

AUF EINEN BLICK

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
Regelstudienzeit: 4 Semester berufsbegleitend
Beginn: jeweils zum Wintersemester (01.10.)
Sprache: Deutsch

Den Überblick behalten...



Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,
Lehrstuhl für Steuerrecht und
Öffentliches Recht,
Ludwig-Maximilians-Universität
München (LMU)

18. Auflage 2019, 276 Seiten
ISBN: 978-3-86752-672-2



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
Heinrich Weber-Grellet,
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof a.D.

17. Auflage 2019, 318 Seiten
ISBN: 978-3-86752-671-5



Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,
ehemals Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg

17. Auflage 2019, 365 Seiten
ISBN: 978-3-86752-673-9



... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

EINKOMMENSTEUERRECHT

2019

Prof. Dr. Volker Kreft
Dipl.-Finanzwirt
Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Kreft, Einkommensteuerrecht, Rn.

Prof. Dr. Kreft, Volker

Dipl.-Finanzwirt

Einkommensteuerrecht

18., überarbeitete Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-670-8

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
A. Grundlagen der Einkommensteuer	1
I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	1
II. Rechtsgrundlagen	2
III. Systematische Einordnung	2
IV. Erhebungsformen	3
B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand	3
Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen	3
■ Zusammenfassende Übersicht: Der Einkommensteuertatbestand	5
1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht	7
A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht	7
Fall 2: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bei inländischem Zweitwohnsitz	7
B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht	9
Fall 3: Ausländisches Fotomodell auf Deutschlandtour	10
2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG	11
A. Die Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG)	11
Fall 4: Steuer auf den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels?	11
Fall 5: Liebhaberei	14
I. Dualismus der Einkünfteermittlung	16
Fall 6: Betriebsvermögen/Privatvermögen	17
II. Konkurrenz der Einkunftsarten	18
Fall 7: Vermietung eines häuslichen Büroraums an den Arbeitgeber	18
III. Zurechnung von Einkünften	20
Fall 8: Der versteckte Vermieter	20
B. Einkommensermittlungszeitraum/Veranlagungszeitraum	21
I. Einkommensermittlungszeitraum	21
II. Gewinnermittlungszeitraum	22
III. Veranlagungszeitraum	22
C. Steuerfreie Einnahmen (§§ 3, 3 b EStG)	22
D. Gewinnermittlungsmethoden	24
I. Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG	24
1. Betriebsvermögen	24
2. Ermittlung des Betriebsvermögens	24
a) Inventar	24
b) Bilanz	24
c) Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Bilanz	25
3. Entnahmen	27
4. Einlagen	27
Fall 9: Die richtige Wahl der Gewinnermittlung im Jahr der Praxisgründung	28
II. Der Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG	31
III. Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	31
1. Subjektiver Anwendungsbereich	31
2. Wesen der Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	32
3. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	32
Fall 10: Gold und Silber lieb ich sehr	32

Fall 11: Privatnutzung eines Betriebs-Pkw als Betriebseinnahme	34
Fall 12: Unfallschäden als Betriebsausgaben bei Doppel- veranlassung	36
4. Abgrenzung zwischen privat und betrieblich veranlassten Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4 a EStG)	37
a) Grundsatz der Finanzierungsfreiheit	37
b) Einschränkende Maßnahmen des Gesetzgebers	38
5. Abzugsverbote für Betriebsausgaben (§§ 4 Abs. 5, 4 Abs. 5 b, 4 Abs. 6, 4 Abs. 9, 4 h, 4 i EStG)	39
Fall 13: Aufwendungen für Herrenabende als Betriebs- ausgaben abzugsfähig?	41
Fall 14: Kellerraum als häusliches Arbeitszimmer?	42
Fall 15: Ein Orientteppich im Chefbüro	45
6. Besonderheiten der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	48
IV. Durchschnittsbesteuerung nach § 13 a EStG	49
E. Ermittlung der Überschusseinkünfte	49
I. Begriff der Einnahmen (§ 8 EStG)	50
II. Werbungskosten und Werbungskosten-Pauschbeträge (§§ 9, 9 a EStG)	50
Fall 16: Brandstiftung beim Staatsanwalt	50
Fall 17: Vergebliche – vorab entstandene Werbungskosten	52
Fall 18: Schuldzinsen nach Veräußerung eines Mietobjekts	54
III. Rückzahlung von Einnahmen/Rückerstattung von Werbungs- kosten	57
F. Das Zufluss- und Abflussprinzip (§ 11 EStG)	58
Fall 19: Netzkarte als Arbeitslohn	58
Fall 20: Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand	62
G. Nichtabziehbarkeit der Kosten der Lebensführung	65
I. Die Abzugsverbote nach § 12 EStG	65
II. Aufteilung gemischter Aufwendungen (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG)	67
Fall 21: Fachkongress in London	67
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Einkünftesystem des EStG.....	70
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten	71
A. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14 a EStG)	71
I. Allgemeines	71
II. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	71
Fall 22: Landwirt mit gewerblicher Tätigkeit	72
III. Weitere Einzelheiten	73
B. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	74
I. Allgemeines	74
Fall 23: EDV-Berater als Gewerbetreibender?	75
II. Freiberufler-Sozietäten und Mithilfe anderer Personen	78
Fall 24: „Schuster, bleib' bei deinen Leisten“ (Rechtsanwalt-GbR als Insolvenzverwalter)	79
III. Gemischte Tätigkeit	81
Fall 25: Steuerberater mit zweifelhaftem Nebenerwerb	81
IV. Folgen der Zuordnung zur selbständigen Arbeit	83
V. Ende der freiberuflichen Tätigkeit	84
Fall 26: Verpachtung eines freiberuflichen Ingenieurbüros durch Erbengemeinschaft	84
■ Übersicht: Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG.....	86

C. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)	86
I. Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	87
1. Begriff des Gewerbebetriebs	87
Fall 27: Flugzeugleasing als Gewerbebetrieb?	87
2. Besonderheiten beim gewerblichen Grundstückshandel	91
3. Beginn und Ende sowie Umfang des Gewerbebetriebs	92
■ Übersicht: Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	93
II. Einkünfte aus gewerblicher Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2, Abs. 3 EStG)	94
1. Voraussetzungen der Mitunternehmerschaft	95
Fall 28: Der stille Gesellschafter als Mitunternehmer	95
2. Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Mitunternehmers	100
Fall 29: Kommanditistin und Fremdsprachenkorrespondentin	100
Fall 30: Gewinnermittlung durch Sonderbilanzen und besondere Gewinn- und Verlustrechnungen	103
3. Unterschiedliche Bilanzierungsansätze – Ergänzungsbilanzen	105
4. Unterbeteiligung, Treuhand	106
a) Unterbeteiligung	106
Fall 31: Die heimliche Beteiligung eines Dritten an einer OHG	106
b) Treuhand	107
5. Schwester-Personengesellschaften, doppelstöckige Personen- gesellschaften	108
a) Leistungen einer Schwester-Personengesellschaft	108
b) Doppelstöckige Personengesellschaften	108
III. Familienpersonengesellschaften	109
Fall 32: Steuerersparnis durch Beteiligung von Kindern	109
IV. Die eheliche Gütergemeinschaft als Mitunternehmerschaft	113
Fall 33: Steuerliche Risiken der Gütergemeinschaft	113
V. Betriebsaufspaltung	114
VI. Ausgleichs- und Abzugsverbot für Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung (§ 15 Abs. 4 EStG) und aus Termingeschäften	118
1. Gewerbliche Tierzucht	118
2. Termingeschäfte	118
VII. Beschränkter Verlustausgleich für Kommanditisten (§ 15 a EStG)	118
1. Das negative Kapitalkonto des Kommanditisten	118
2. Beschränkung des Verlustausgleichs und -abzugs nach § 15 a EStG	119
Fall 34: Die komplizierte Technik des § 15 a EStG	120
3. Weitere Einzelheiten	122
VIII. Besteuerung von betrieblichen Veräußerungsvorgängen (§§ 16, 34 EStG)	123
1. Begünstigte und nicht begünstigte Veräußerungsvorgänge	123
■ Übersicht: Gewerbliche Veräußerungsgewinnbesteuerung im EStG	124
2. Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs	125
a) Allgemeines	125
Fall 35: Betriebsveräußerung oder Betriebsverlegung	125
b) Weitere Einzelheiten	128
aa) Zeitpunkt	128

bb) Nachträgliche Ereignisse	129
cc) Veräußerungsgewinn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	129
dd) Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten	129
ee) Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten	129
ff) Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im BV der Personengesellschaft	130
3. Veräußerung eines gewerblichen Teilbetriebs	130
Fall 36: Der Begriff des Teilbetriebs	130
4. Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	132
Fall 37: Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen	133
Fall 38: Der lästige Gesellschafter	135
5. Wahlrecht zwischen sofortiger Versteuerung des Veräußerungs- gewinns und Zuflussversteuerung	135
6. Betriebsaufgabe	136
Fall 39: Räumungsverkauf des Teppichhändlers	136
7. Betriebsverpachtung	139
8. Unentgeltliche Übertragungsvorgänge	140
Fall 40: Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge	140
Fall 41: Einheits- oder Aufspaltungstheorie	143
9. Realteilung	145
a) Begriff der Realteilung	145
b) Gewinnneutrale oder gewinnrealisierende Realteilung	145
10. Finale Betriebsaufgabe bei Betriebsverlegung ins Ausland	146
IX. Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG)	146
1. Allgemeines	146
2. Voraussetzungen des § 17 EStG	147
Fall 42: Realisationszeitpunkt für den Verlust aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen	148
3. Ermittlung und Besteuerung des Veräußerungsgewinns	150
Fall 43: Finanzierungshilfen des Gesellschafters als nach- trägliche Anschaffungskosten	150
X. Besonderheiten bei der Erbaueinandersetzung	152
Fall 44: Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen	152
XI. Verluste ausländischer Betriebsstätten	154
Fall 45: Stammhaus mit verlustbringender französischer Betriebsstätte	154
D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	155
I. Begriff des Arbeitnehmers (§ 1 LStDV)	155
Fall 46: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Arbeitnehmer	156
Fall 47: Der sparsame Ehemann	157
II. Arbeitslohn (§ 2 LStDV)	159
1. Barbezüge	159
Fall 48: Streikunterstützung als Arbeitslohn?	159
2. Sachbezüge, Personalrabatte, private Kfz-Nutzung	161
a) Sachbezüge	161
Fall 49: Tankgutscheine als steuerbefreiter Sachlohn?	162
b) Personalrabatte	165
Fall 50: Jahreswagen mit Rabatt	165

c) Private Kfz-Nutzung	167
Fall 51: Privatnutzung eines Werkstattwagens?	168
Fall 52: Vom Arbeitnehmer selbst getragenes Nutzungs- entgelt bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode	171
III. Aufmerksamkeiten, Betriebsveranstaltungen	172
1. Aufmerksamkeiten	172
2. Betriebsveranstaltungen	173
Fall 53: Lohnsteuerlicher Behandlung von „No show-Kosten“ anlässlich einer Betriebsveranstaltung	174
IV. Steuerfreie Bezüge	175
V. Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	176
1. Versorgungsbezüge und Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)	176
2. Werbungskosten (§§ 9, 9 a EStG)	177
a) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	177
Fall 54: Außergewöhnliche Wegekosten	177
b) Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	178
c) Mehraufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung	180
d) Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel	182
Fall 55: Häuslicher Computer als Arbeitsmittel	182
e) Werbungskosten und Abzugsbeschränkungen	184
Fall 56: Empfang und Betriebsfest eines Chefarztes als Werbungskosten	184
Fall 57: Kosten für Telearbeitsplatz als Werbungskosten?	186
f) Kleines ABC der Werbungskosten	189
■ Übersicht: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG.....	193
E. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	194
I. Allgemeines	194
II. Subsidiarität der Kapitaleinkünfte	194
III. Laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen	194
1. Beteiligungserträge	195
2. Einnahmen aus stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen	197
3. Sonstige Kapitalforderungen	197
4. Stillhalterprämien	197
IV. Kapitalveräußerungseinkünfte	198
Fall 58: Ausfall eines Privatdarlehens abziehbar?	199
Fall 59: Veräußerung wertloser Aktien	200
V. Einkünfteermittlung/Werbungskostenabzug	202
Fall 60: Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung?	202
1. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen	203
2. Verluste aus Kapitalvermögen	204
VI. Abgeltungsteuer	204
1. Anwendungsbereich	204
2. Besonderer Steuertarif	205
VII. Veranlagungsarten	205
■ Übersicht: Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG	208
F. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	209
I. Allgemeines	209
1. Einkünftebestände i.S.d. § 21 Abs. 1 EStG	209
a) Unbewegliches Vermögen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	209

b) Sachinbegriffe (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG)	209
c) Zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG)	209
d) Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	210
2. Begriff der „Vermietung und Verpachtung“	210
3. Endgültiger Entschluss zur Vermietung (Einkünfteerzielungsabsicht)	210
Fall 61: Vermietungsabsicht bei leer stehender Wohnung	210
4. Überschusserzielungsabsicht	212
Fall 62: Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung einer historischen Mühle	212
5. Mietverhältnisse mit Angehörigen/nahestehenden Personen	214
a) Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung	214
b) Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	215
6. Subsidiarität der Vermietungseinkünfte	216
Fall 63: Vermietung eines Einkaufszentrums	216
II. Einkünfte aus § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG im Einzelnen	220
1. Das Erbbaurecht	220
a) Steuerliche Folgen für den Grundstückseigentümer	220
b) Steuerliche Folgen beim Erbbauberechtigten	221
2. Nießbrauch und andere Nutzungsrechte an Grundstücken	221
a) Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	221
Fall 64: Kinderreich mit reichen Kindern	221
b) Unentgeltliches obligatorisches Nutzungsrecht	224
c) Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	224
d) Vorbehaltsnießbrauch	225
e) Vermächtnisnießbrauch (§§ 2147 ff. BGB)	225
f) Dingliches Wohnrecht (§ 1093 BGB)	226
III. Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	226
1. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	226
2. Werbungskosten	227
a) Aufteilung von Schuldzinsen bei gemischter Gebäudenutzung ...	228
Fall 65: „Fifty-Fifty“ (Schuldzinsenabzug bei Erwerb oder Errichtung gemischt genutzter Gebäude)	228
b) Werbungskosten bei Unterbrechung der Vermietung	229
c) Werbungskosten am Ende der Vermietungszeit	230
aa) Typisierter Werbungskostenabzug	230
bb) Gebäudeabbruch als letzter Akt der Vermietungstätigkeit	231
cc) Reparaturaufwendungen nach Aufgabe der Vermietungstätigkeit	231
dd) Schuldzinsen auf ein Darlehen zur Finanzierung von Werbungskosten	231
ee) Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjekts als nachträgliche Werbungskosten	232
Fall 66: Veräußerung „unter Wert“	232
d) Fehlgeschlagene Aufwendungen	234
Fall 67: Verlorene Aufwendungen bei Anschaffung	234
3. Anschaffungs-/Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand	235
4. AfA bei Gebäuden/Lineare AfA	237
a) Degressive AfA	238
b) Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	238
c) Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen	238

5. Unentgeltlicher Erwerb und Erbaueinandersetzung über Grundstücke des Privatvermögens	239
a) Unentgeltlicher Erwerb	239
b) Erbaueinandersetzung über Privatvermögen (insbesondere Grundstücke)	239
aa) Realteilung ohne Ausgleichszahlung	239
bb) Realteilung mit Ausgleichszahlung	240
cc) Ausgleich aus liquiden Mitteln	240
dd) Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten	240
ee) Teilaueinandersetzungen	241
ff) Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen und Privatvermögen (Mischnachlass)	241
■ Übersicht: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG	242
G. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)	243
I. Allgemeines	243
II. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen	243
1. Wiederkehrende Bezüge	243
Fall 68: Steuerbarkeit einer Schadensersatzrente	243
2. Leibrenten	246
a) Alterseinkünfte	246
aa) Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung	246
bb) Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen	247
b) Übrige Leibrenten	247
Fall 69: Mindestzeitrente als Leibrente	248
III. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten	249
IV. Leistungen aus bestimmten Versorgungsleistungen	249
1. Lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen	250
2. Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	250
3. Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs	250
V. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG)	251
1. Allgemeines	251
2. Private Veräußerungsgeschäfte, Veräußerungsfrist	251
a) Gegenstand von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 EStG)	251
b) Anschaffung, Veräußerung	251
c) Veräußerungsfristen	252
3. Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns	252
VI. Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG	253
Fall 70: Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow	253
VII. Leistungen aufgrund der Abgeordnetengesetze und vergleichbare Leistungen	255
VIII. Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen	256
■ Übersicht: Sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand), § 22 EStG	257
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer	258
A. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	258
I. Summe der Einkünfte und Verlustausgleich/-abzug	258
1. Horizontaler Verlustausgleich	258
2. Vertikaler Verlustausgleich	259

3.	Verlustabzug nach § 10 d EStG	259
II.	Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)	261
III.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)	261
IV.	Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	261
B.	Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 4 EStG)	262
I.	Sonderausgaben	262
1.	Allgemeine Regeln für den Sonderausgabenabzug	262
2.	Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	264
a)	Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 a Nr. 2 EStG)	264
■	Übersicht: Wiederkehrende Leistungen unter Angehörigen	265
	Fall 71: Teil-Übertragungen von GmbH-Anteilen gegen Versorgungsleistungen	266
b)	Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1 a Nr. 3 EStG)	267
c)	Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1 a Nr. 4 EStG)	267
d)	Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	267
3.	Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	268
a)	Unterhaltszahlungen (§ 10 Abs. 1 a Nr. 1 EStG)	268
b)	Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	269
c)	Sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 3 a EStG)	269
d)	Private Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	270
e)	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	271
f)	Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	272
g)	Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 10 a EStG)	272
aa)	Grundsätze des Förderungskonzepts	272
bb)	Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG	273
cc)	Altersvorsorgezulage	273
dd)	Schädliche Verwendung	273
h)	Spenden (§ 10 b EStG)	273
aa)	Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften	273
bb)	Zuwendungen an politische Parteien	274
4.	Pauschalierter Sonderausgabenabzug	274
II.	Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33 b EStG)	275
1.	Einteilung der außergewöhnlichen Belastungen	275
2.	Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG	275
	Fall 72: Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks als außergewöhnliche Belastung	276
a)	Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen	279
b)	Nachweisanforderungen	279
	Fall 73: Scheidungskosten als Prozesskosten abzugsfähig?	280
3.	Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 a EStG	282
a)	Unterhaltsaufwendungen i.S.d. § 33 a Abs. 1 EStG	283
b)	Ausbildungsfreibeträge (§ 33 a Abs. 2 EStG)	284
4.	Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33 b EStG)	284
5.	Kleines ABC der außergewöhnlichen Belastungen	285
C.	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG)	289
I.	Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG)	289
1.	Familienleistungsausgleich	289
2.	Freibeträge	289

3. Kindbegriff des EStG	289
4. Berücksichtigung von Kinderaufwendungen	290
II. Sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (§§ 46 Abs. 3 EStG, 70 EStDV)	291
D. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	291
I. Einkommensteuertarif	291
II. Grundtarif/Splittingtarif (§ 32 a EStG)	292
1. Zusammenveranlagung	292
Fall 74: Wegfall des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten	292
2. Einzelveranlagung	293
III. Progressionsvorbehalt (§ 32 b EStG)	294
Fall 75: Verlustträchtige Auslandsimmobilie	295
IV. Steuerermäßigungen	296
1. Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 EStG	296
2. Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 34 a EStG)	297
3. Steuerermäßigung bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	298
4. Steuerermäßigung bei Auslandseinkünften (§ 34 c EStG)	298
5. Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34 g EStG)	298
6. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG)	298
7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35 a EStG)	299
a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	299
b) Haushaltsnahe Dienst-, Pflege- Betreuungs- und Handwerker- leistungen	299
8. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35 b EStG)	300
E. Entstehung und Erhebung der ESt	300
I. Entstehung der Steuer	300
II. Erhebung der Steuer	300
Stichwortverzeichnis	303

LITERATURVERZEICHNIS (Auswahl)

Birk/Desens/Tappe	Steuerrecht, 21. Auflage 2018 zitiert: Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht
Blümich	EStG, KStG, GewStG, Kommentar, 145. EL, Stand 12/2018 (Loseblatt) zitiert: Blümich/Bearbeiter
Frotscher/Geurts	Kommentar zum EStG, 208. Lfg., Stand 2018 (Loseblatt) zitiert: Frotscher/Geurts
Herrmann/Heuer/Raupach	Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 289. EL, Januar 2019 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Herrmann/Heuer/Raupach
Kirchhof/Söhn/Mellinghoff	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 293. EL, Januar 2019 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
Kirchhof	Kompaktkommentar zum EStG, 17. Auflage 2018 zitiert: Kirchhof/Bearbeiter
Klein	Kommentar zur Abgabenordnung, 14. Auflage 2018 zitiert: Klein/Bearbeiter
Littmann/Bitz/Pust	Das Einkommensteuerrecht, zitiert: Littmann/Bitz/Pust 133. EL, Januar 2019 (Loseblatt)
Schmidt	Einkommensteuergesetz (Kommentar), 37. Auflage 2018 zitiert: Schmidt/Bearbeiter
Tipke/Kruse	Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 154. EL, Dezember 2018 zitiert: Tipke/Kruse
Tipke/Lang	Steuerrecht, 23. Auflage 2018 zitiert: Tipke/Lang
Weber-Grellet	Bilanzsteuerrecht, 17. Auflage 2019 zitiert: Weber-Grellet, Bilanzsteuerrecht

Einleitung

A. Grundlagen der Einkommensteuer

I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Einkommensteuer (ESt) ist die Steuer auf das Einkommen der natürlichen Person (sogenannter Stpfl.). Sie erfasst die im Rahmen einer bestimmten Zeitspanne ausgewiesene Ertragskraft des Stpfl. und sollte sich deshalb am Gebot der Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** orientieren.¹

1. Steuersystematisch wird diesem Leistungsfähigkeitsprinzip insbesondere bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die ESt Rechnung getragen. Sie soll die steuerliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person möglichst genau abbilden und das für die Steuerzahlung disponible Einkommen ausweisen.² Das sogenannte dualistische Konzept „Erwerbseinkommen ./. private Abzüge“ verwirklicht die beiden Aufgaben, die objektive und die subjektive Leistungsfähigkeit zu messen. Bis zum Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 bis 3 EStG) wird die **objektive Leistungsfähigkeit** berücksichtigt. Ausdruck dieser steuerlichen Leistungsfähigkeit sind die vom Stpfl. erwirtschafteten Nettoergebnisse, also die Unterschiedsbeträge zwischen Erwerbsbezügen und Erwerbsaufwendungen (= Einkünfte).³ Dieses **objektive Nettoprinzip** ist ein Unterprinzip des Leistungsfähigkeitsprinzips und gebietet die uneingeschränkte Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen.

Nach Auffassung des BVerfG gehört das objektive Nettoprinzip zu den Grundentscheidungen des Einkommensteuerrechts; die Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich geboten. Ob diesem Prinzip aber Verfassungsrang zukommt, hat das BVerfG bislang ausdrücklich offengelassen.⁴

2. Die durch die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. begründete (**subjektive**) **Leistungsfähigkeit** wird durch private Abzüge berücksichtigt. Das systemtragende Prinzip der Abziehbarkeit von privaten Abzügen ist das **subjektive Nettoprinzip**; nach diesem Prinzip ist der für den notwendigen Lebensbedarf verwendete und demnach für die Steuerzahlung nicht zur Verfügung stehende Teil des Erwerbseinkommens aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.⁵

Subjektiv entspricht die Einkommensbesteuerung nur dann dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn

- das individuelle bzw. familiäre Existenzminimum steuerfrei bleibt und
- bei der Besteuerung des darüber hinausgehenden Einkommens unvermeidbare Sonderbelastungen durch Unterhaltungspflichten realitätsgerecht berücksichtigt werden.

Verfassungsrechtliche Maßstäbe des subjektiven Nettoprinzips sind der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab, die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das freiheitsrechtlich (Art. 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) begründete Verbot einer Erdrosselungssteuer und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG).⁶ Die Ausweitung des

1 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 600.

2 Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

3 Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

4 BVerfG v. 09.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, DStR 2008, 2460; für eine verfassungsrechtliche Verankerung: Schmidt/Loschelder § 9 Rn. 1; Bergkemper StuW 2006, 311; Lang StuW 2007, 3; Tipke StuW 2007, 201; Lehner DStR 2009, 185; a.A.: Weber-Grellet DStR 2009, 349.

5 Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

6 Vgl. Tipke/Lang § 8 Rn. 74.

Schutzes auf das familiäre Existenzminimum und das Gebot, Unterhaltspflichten angemessen zu berücksichtigen, gründen sich auf Art. 6 Abs. 1 GG.

Das geltende Recht berücksichtigt die subjektive Leistungsfähigkeit des Stpfl. u.a. durch die Gewährung des Grundfreibetrags (§ 32 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), den Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33, 33 a, 33 b EStG) und vor allem durch die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs.

Der steuerlichen Belastung durch den Unterhalt der Kinder wird durch Gewährung des monatlichen Kindergeldes (als Steuervergütung) und des steuermindernden Abzugs von bestimmten Freibeträgen (Freibeträge für Kinder, § 32 Abs. 6 EStG; Ausbildungsfreibetrag, § 33 a Abs. 2 EStG), Abzugsbeträgen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b EStG) und Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) Rechnung getragen.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können im Rahmen des sogenannten Realsplittings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG bis zur Höhe von 13.805 € berücksichtigt werden.

II. Rechtsgrundlagen

- 4 Die **Rechtsgrundlagen** der ESt ergeben sich aus dem EStG,⁷ der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) und weiteren Nebenverordnungen. Darüber hinaus sind bei der Einkommensbesteuerung zahlreiche andere Rechtsvorschriften mit steuerlichem Bezug zu beachten (z.B. AStG, InvZulG, UmwStG).

In der Verwaltungspraxis haben die Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Richtlinien (EStR, LStR) und die Hinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien große Bedeutung. Die Richtlinien sind **Verwaltungsvorschriften**, die aufgrund der Richtlinienkompetenz der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (vgl. Art. 108 Abs. 7 GG).

III. Systematische Einordnung

- 5 Die ESt ist gemäß Art. 106 Abs. 3 GG eine Gemeinschaftsteuer, die sogenannte **Steu-
erertrags hoheit** steht also Bund und Ländern gemeinschaftlich zu. Die Gemeinden erhalten nach Art. 106 Abs. 5 GG einen Anteil an dem Aufkommen der ESt, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die **Gesetzgebungshoheit** liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund (Art. 105 Abs. 2 GG).

Die Verwaltung der ESt obliegt den Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2, 3 GG).

Die ESt ist eine **Personensteuer**, d.h., sie berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. bei der Bemessung der Steuer, wie z.B. Alter, Familienstand, Kinderzahl, Krankheit.

Die ESt ist eine **direkte Steuer**, d.h., der Steuerschuldner und der Steuerträger sind identisch. Der Steuerschuldner hat also auch wirtschaftlich die Steuer zu tragen.

Direkte Steuern sind auch die Lohn- (§§ 38 ff. EStG) und die Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG), denn auch bei diesen beiden Arten der ESt bleibt der Arbeitnehmer bzw. der Gläubiger der Kapitalerträge der Steuerschuldner, während der Arbeitgeber bzw. der Schuldner der Kapitalerträge nur Haftungsschuldner ist.

⁷ Neufassung v. 08.10.2009, BGBl. I 2009, 3366, mit späteren Änderungen.

IV. Erhebungsformen

Die ESt wird in zwei unterschiedlichen Verfahrenstechniken erhoben:

6

- in Form einer **Abzugssteuer** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Arbeitgeber (Lohnsteuer) und bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer; ab VZ 2009 auch die Abgeltungsteuer gemäß § 32 d EStG) oder die Zahlstelle der Kapitalerträge und
- in Form der **Veranlagungssteuer**, also in einem besonderen Festsetzungsverfahren durch das Finanzamt, bei den übrigen Einkunftsarten.

B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand

Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen

Hans H. (38 Jahre alt, ledig, kinderlos, Wohnsitz in Bielefeld) ist hauptberuflich bei der Stadt Bielefeld angestellt (Bruttoarbeitslohn: 40.000 €; Werbungskosten: 2.000 €). Daneben ist er als Gesellschafter an einer BGB-Gesellschaft beteiligt, die Hausverwaltungsdienstleistungen anbietet (Gewinnanteil: 10.000 €). Ferner ist Hans Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Münster (Verlust: 15.000 €). Am 30.12.2018 veräußert Hans das am 30.06.2010 erworbene Mehrfamilienhaus (Veräußerungsgewinn: 30.000 €). Schließlich gehört Hans eine vermietete Ferienwohnung in Scheveningen (NL). Der Vermietungsüberschuss beträgt 5.000 €. Die nachgewiesenen abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 5.000 €. Hans möchte wissen, wie hoch sein zu versteuerndes Einkommen im VZ 2018 ist.

- I. Gemäß § 25 Abs. 1 EStG wird ein Steuerpflichtiger (Stpfl.) nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum = VZ) nach dem Einkommen veranlagt, das er in dem Veranlagungszeitraum bezogen hat. **Veranlagung** ist das Verfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden und die ESt festgesetzt wird. Für dieses Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der AO, insbesondere §§ 85 ff. und 155 ff. 7

- II. Die Festsetzung einer ESt gegen Hans H. kommt nur in Betracht, wenn ein Tatbestand des EStG verwirklicht und ein Steueranspruch entstanden ist (§ 38 AO). Der **Steuertatbestand** des EStG lässt sich – wie alle Steuertatbestände – in folgende Tatbestandselemente untergliedern:
 1. Hans H. ist als natürliche Person **Steuersubjekt** der ESt (§ 1 Abs. 1 EStG). Bei der Besteuerung werden ihm auch die Gewinnanteile an der BGB-Gesellschaft zugerechnet (§ 18 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Denn die BGB-Gesellschaft als solche unterliegt nicht der ESt und ist als nichtrechtsfähige Personengesellschaft auch kein Subjekt der KSt (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 KStG). Technisch erfolgt die Zurechnung der Gewinnanteile im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO. Wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist, kann das für die ESt-Festsetzung zuständige Finanzamt (FA) Bielefeld den auf Hans H. entfallenden Gewinnanteil schätzen (§ 162 Abs. 3 AO) und der Besteuerung zugrunde legen (§ 155 Abs. 2 AO). 8

Subjektive Steuerbefreiungen, d.h. Befreiungen von der persönlichen Steuerpflicht, sieht das EStG – im Gegensatz zum KStG (vgl. § 5 KStG) – nicht vor. Solche Befreiungen würden dem Gleichheitsgrundsatz, der eine Besteuerung aller natürlichen Personen gebietet, widersprechen.
 2. Hans H. ist **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, denn er hat seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik 9

Deutschland, in Bielefeld (§ 1 Abs. 1 EStG). Aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht werden auch seine ausländischen Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung erfasst (sogenanntes **Welteinkommensprinzip**). Andererseits unterliegt Hans H. mit diesen Einkünften auch dem Besteuerungszugriff des jeweiligen ausländischen Staates. Die damit grundsätzlich bestehende Gefahr der **Doppelbesteuerung** wird in der Regel durch sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit ausländischen Staaten vermieden (vgl. § 34 c Abs. 6 EStG).

Nach dem DBA-Niederlande gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die sogenannte Freistellungsmethode. Bei Miet- und Pachteinkünften aus Grundbesitz hat der Staat das Besteuerungsrecht, in dem das Vermögen belegen ist (Art. 4 Abs. 1 DBA-Niederlande).

Die Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnung in Scheveningen bleiben demnach von der deutschen Einkommensbesteuerung ausgeschlossen.

- 10** 3. **Steuerobjekt** der ESt sind die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 7 EStG abschließend aufgezählten Einkünfte. Dazu gehören die von Hans H. erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 EStG), aus der Beteiligung an der Hausverwaltungs-GbR (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 EStG) und aus dem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Die Einkünfte sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (sogenannte Gewinneinkunftsarten), bei den übrigen Einkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG; sogenannte Überschusseinkunftsarten).⁸ Ergebnis einer Tätigkeit im Rahmen der Gewinneinkunftsarten kann auch ein Verlust sein. Ebenso kann sich bei den anderen Einkunftsarten ein Werbungskostenüberschuss ergeben. Bei der Bildung der Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) werden positive Einkünfte einer Einkunftsart mit negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart verrechnet (sogenannter vertikaler Verlustausgleich).

- 11** 4. **Bemessungsgrundlage** der ESt ist das zu versteuernde Einkommen, das nach Maßgabe des § 2 Abs. 3–5 EStG – ausgehend von der Summe der Einkünfte – wie folgt ermittelt wird:

Einkünfte gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG:	10.000 €
Einkünfte gemäß § 19 Abs. 1 EStG:	38.000 €
Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG:	./ 15.000 €
Einkünfte gemäß §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	30.000 €
= Summe der Einkünfte/Gesamtbetrag der Einkünfte:	63.000 €
./ Sonderausgaben gemäß § 10 EStG:	5.000 €
= Einkommen	58.000 €
= zu versteuerndes Einkommen	58.000 €

Ergebnis: Das FA Bielefeld wird die ESt 2018 für Hans H. unter Berücksichtigung eines zu versteuernden Einkommens von 58.000 € (= Bemessungsgrundlage) festsetzen.

⁸ Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist qua Gesetz der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ab dem VZ 2009 ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG). S. § 2 Abs. 2 S. 2 EStG.

Der Einkommensteuertatbestand

I. Steuersubjekt: Natürliche Personen (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG), die entweder unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

1. Unbeschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG) und
- bestimmte deutsche Auslandsbedienstete einschl. deren Angehörige (§ 1 Abs. 2 EStG)

Folge: Besteuerung des Welteinkommens

- natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG nach den für die unbeschränkte Steuerpflicht geltenden Regelungen; bei EU-/EWR-Staatsangehörigen zusätzliche Vergünstigungen nach § 1 a EStG

2. Beschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen, die nicht unter § 1 Abs. 1, 2 u. 3 EStG fallen, wenn sie inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG haben (§ 1 Abs. 4 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte

Subjektive Steuerbefreiungen sieht das EStG nicht vor.

II. Steuerobjekt: Die sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14 a EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)

Objektive Steuerbefreiungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 3 b EStG.

Der Einkommensteuertatbestand (Fortsetzung)

III. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, das gemäß § 2 Abs. 5 EStG wie folgt zu ermitteln ist:

Summe der Einkünfte

- ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)
- ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)
- ./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

= **Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)**

- ./. Verlustabzug (§ 10 d EStG)
- ./. Sonderausgaben (§§ 10–10 c EStG)
- = Zwischensumme
- ./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33 b EStG)
- ./. Steuervergünstigungen nach §§ 10 e-10 i EStG und § 7 FördergebietsG

= **Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)**

- ./. Kinder-, Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfreibetrag (§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG)
- ./. Härteausgleichsbetrag (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV)

= **zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5, § 32 a Abs. 1 EStG)**

IV. Steuertarif: Progressiver Tarif gemäß § 32 a EStG

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- Grundtarif und
- Splittingtarif für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (§§ 2 Abs. 8, 32 a Abs. 5 EStG).

Ggf. sind Tarifbesonderheiten (Progressionsvorbehalt, Thesaurierungsbegünstigung, außerordentliche Einkünfte, Abgeltungsteuer) zu beachten.

V. Festzusetzende ESt (§ 2 Abs. 6 EStG)

Tarifliche ESt

- ./. Entlastungsbeträge nach §§ 35, 35 a, 35 b EStG
- ./. anzurechnende ausländische Steuern
- ./. Steuerermäßigungen
- + Steuern nach § 34 c Abs. 5 EStG
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 S. 2 FSchAusglG
- + Kindergeld bei Verminderung des Einkommens um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG in den Fällen des § 31 EStG
- = festzusetzende ESt
- ./. Anrechnungen (§ 36 Abs. 2 EStG)
- = zu entrichtende ESt

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht

Der deutschen ESt unterliegen natürliche Personen, die im Inland einen persönlichen oder sachlichen Anknüpfungspunkt gesetzt haben müssen. Personen, die diese Kriterien erfüllen, sind das Steuersubjekt der ESt. Sie sind einkommensteuerpflichtig. Gesetzlich geregelt ist die Einkommensteuerpflicht in § 1 EStG. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

13

A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz (Definition in § 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Definition in § 9 AO) haben. Einen Wohnsitz hat jemand gemäß § 8 AO dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Alternativer Anknüpfungspunkt für die unbeschränkte Steuerpflicht ist der gewöhnliche Aufenthalt, den jemand dort hat, „wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“. Das Gesetz stellt – im Gegensatz zum Wohnsitz – auf ein beabsichtigtes oder zu erwartendes ständiges Verweilen ab.⁹ Gemäß § 9 S. 2 AO wird ein gewöhnlicher Aufenthalt unwiderlegbar vermutet, wenn sich eine Person mehr als sechs Monate im Inland aufhält; kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt, d.h., die Unterbrechungszeit läuft weiter. Die gesetzliche Vermutung, die nicht für Aufenthalte zu Kur-, Erholungs- und Besuchszwecken unter einem Jahr gilt (§ 9 S. 3 AO), schließt aber nicht aus, dass dies auch bei einem kürzeren Aufenthalt der Fall sein kann. Rechtsfolge der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ist, dass der Stpfl. nicht nur sein im Inland erzieltetes Einkommen versteuern muss, sondern sein Welteinkommen (sogenanntes **Welteinkommensprinzip**).¹⁰

14

Fall 2: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bei inländischem Zweitwohnsitz

A ist Italiener und seit 2018 im Inland als Geschäftsführer einer italienischen Firma tätig. Neben seinem (Haupt-)Wohnsitz in Italien haben er und seine Ehefrau eine Wohnung (möblierte Zweizimmerwohnung, 59 qm) im Inland angemietet; die Miete wird von seinem Arbeitgeber übernommen. Die Wohnung lässt von ihrer Ausstattung her die Unterbringung einer weiteren Person zu. Die Ehefrau des A (E) ist in Italien als Lehrerin berufstätig; sie bezieht keine inländischen Einkünfte. Der gemeinsame Sohn geht in Italien zur Schule. Die Familie bewohnt die inländische Wohnung an zwei bis drei Tagen im Monat und während der großen Ferien mit. A ist der Ansicht, dass auch seine Ehefrau einen Wohnsitz im Inland hat und begehrt mit der Einkommensteuererklärung sowohl die Anwendung des Splittingtarifs als auch den Ansatz der vollen Freibeträge für Kinder. Zu Recht?

- I. A hat nur dann Anspruch auf Anwendung des Splittingtarifs (§ 32 a Abs. 5 EStG) und den Ansatz der vollen Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 S. 2 EStG), wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung des A mit seiner Ehefrau E vorgelegen haben.
- II. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 EStG können Ehegatten zwischen der Einzelveranlagung (§ 26 a EStG) und der Zusammenveranlagung (§ 26 b EStG) wählen, wenn beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Abs. 1 oder 2 EStG oder des

15

⁹ Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 673.

¹⁰ S. hierzu Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 1452, 1454.

§ 1 a EStG sind, sie nicht dauernd getrennt leben und bei ihnen diese Voraussetzungen zu Beginn des VZ vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind. Die Zusammenveranlagung kann folglich von A und E gewählt werden, wenn beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Einen Wohnsitz hat jemand gemäß § 8 AO dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

1. A und E sind natürliche Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 EStG. Da Alter und Nationalität nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf die Steuerpflicht keinen Einfluss haben, steht die italienische Staatsangehörigkeit von A und E der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nicht entgegen.
2. A erfüllt auch die Voraussetzungen des § 8 AO, da er die inländische Wohnung bereits seit zwei Jahren tatsächlich bewohnt und dies auch weiterhin beabsichtigt. Fraglich ist allein, ob auch E die inländische Wohnung des A in vorgenanntem Sinne innehatte.

Die Beurteilung der Umstände des „Innehabens“ einer Wohnung liegt dabei weitgehend auf tatsächlichem Gebiet. Es können alle Umstände des Einzelfalls herangezogen werden, die nach der Lebenserfahrung den Schluss erlauben, dass der betreffende Stpfl. die Wohnung beibehält, um sie als solche zu nutzen. Zu bewerten sind also in diesem Zusammenhang alle tatsächlichen Umstände des Sachverhalts.¹¹

- 16**
- a) Das Zeitmoment könnte für ein Innehaben der Wohnung sprechen. Nach der Rspr. des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dabei in Anlehnung an § 9 S. 2 AO auf eine Sechsmonatsfrist abzustellen.¹² Ein solches erforderliches hinreichendes Zeitmoment ist gegeben. A hatte die Wohnung – auch für seine Ehefrau E – bereits zu Beginn seiner Tätigkeit im Inland im Jahr 2017 angemietet.
 - b) Es ist nicht erforderlich, dass der Stpfl. sich während einer Mindestzahl von Tagen oder Wochen im Jahr tatsächlich in der Wohnung aufhält. Auch unregelmäßige Aufenthalte in einer Wohnung können zur Aufrechterhaltung eines dortigen Wohnsitzes führen.¹³ Für die Frage des Innehabens einer Wohnung i.S.d. § 8 AO ist auch unbeachtlich, wer die dafür anfallende Miete trägt.
 - c) Fraglich ist aber, ob es darauf ankommt, dass A und E gleichzeitig auch einen Wohnsitz in Italien haben.

- 17**
- Nach der Rspr. des BFH kann ein Stpfl. gleichzeitig mehrere Wohnsitze i.S.d. § 8 AO haben. Diese können im In- und/oder Ausland belegen sein.¹⁴ Da diese Vorschrift ohne weitere Unterscheidung nur das Vorliegen „eines“ Wohnsitzes verlangt, geht sie erkennbar von der Gleichwertigkeit aller Wohnsitze einer Person aus. Insbesondere enthält § 8 AO keinen Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung zwischen „Hauptwohnsitz“ und „Nebenwohnsitz“. Vor diesem Hintergrund verbietet sich die Annahme, dass nur ein – in welcher Weise auch immer – „qualifizierter“ Wohnsitz zur unbeschränkten Ein-

11 BFH v. 23.06.2015 – III R 38/14, BFH/NV 2015, 1736.

12 BFH v. 30.08.1989 – I R 215/85, BStBl. II 1989, 956.

13 BFH v. 19.03.2002 – I R 15/01, BFH/NV 2002, 1411.

14 BFH v. 28.01.2004 – I R 56/02, BFH/NV 2004, 917.

kommensteuerpflicht führt. Entscheidend ist allein, ob objektiv erkennbare Umstände dafür sprechen, dass der Stpfl. die Wohnung für Zwecke des eigenen Wohnens beibehält. In diesem Zusammenhang kommt es auf einen Vergleich der Wohnung mit einer anderen nach Größe und Ausstattung nicht an. Ein Wohnsitz i.S.d. § 8 AO setzt auch nicht voraus, dass der Stpfl. von dort aus seiner täglichen Arbeit nachgeht.¹⁵

Der Umstand, dass A und E ihren (Haupt-)Wohnsitz in Italien haben, steht vorliegend einer unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Inland nicht entgegen.

- d) Schließlich ist dem Wortlaut des § 1 EStG nicht zu entnehmen, dass nur derjenige Wohnsitz zur unbeschränkten Steuerpflicht führt, der zugleich den Mittelpunkt der Lebensinteressen der betreffenden Person darstellt. Dementsprechend hat der BFH wiederholt entschieden, dass ein inländischer Wohnsitz auch dann zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht eines Stpfl. führt, wenn der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen sich im Ausland befindet.¹⁶ Diese Handhabung ist im Schrifttum ganz überwiegend auf Zustimmung gestoßen.¹⁷
- e) Es gibt auch keinen „allgemeinen Grundsatz des internationalen Steuerrechts“, nach dem jede Person nur von demjenigen Staat als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden darf, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet.¹⁸ Die Frage der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland ist zu trennen von der Frage, wo eine Person im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens als ansässig gilt (vgl. etwa Art. 4 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung vom 18. Oktober 1989).¹⁹ Somit ist auch nicht entscheidend, ob es sich bei dem gemeinsamen Wohnsitz des A und seiner Ehefrau E im Ausland um den „Familienwohnsitz“ handelt.

18

Ergebnis: A und E haben einen inländischen Wohnsitz i.S.d. § 8 AO gehabt und sind damit das ganze Jahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen. Da die übrigen Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26 b EStG vorliegen, haben sie einen Anspruch auf Anwendung des Splittingtarifs (§ 32 a Abs. 5 EStG) und Ansatz der vollen Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG).

B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht

Beschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 4 EStG können dagegen nur Steuerausländer mit ihren inländischen Einkünften gemäß § 49 EStG sein. Der abschließende Katalog der inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG macht deutlich, dass der deutsche Steuergesetzgeber nur auf solche Einkünfte von Steuerausländern zugreifen will, die ihre Wurzel im Inland haben (sogenanntes **Territorialitäts- oder Ursprungsprinzip**). Da andere Länder nach ähnlichen Besteuerungsprinzipien vorgehen, ergeben sich zwangsläufig Situationen, in denen mehrere Staaten auf eine Ein-

19

15 BFH v. 19.03.2002 – I R 15/01, BFH/NV 2002, 1411.

16 BFH v. 19.03.2002 – I R 15/01, BFH/NV 2002, 1411.

17 Vgl. etwa Tipke/Kruse § 8 AO Anm. 4; Klein/Gersch § 8 AO Anm. 4.

18 BFH v. 24.01.2001 – I R 100/99, BFH/NV 2001, 1402.

19 BGBl. II 1990, 743; vgl. dazu bereits BFH v. 04.06.1975 – I R 250/73, BStBl. II 1975, 708.

kunftsquelle zugreifen wollen. Es entsteht eine Doppelbesteuerung, die in aller Regel durch völkerrechtliche Abkommen (sogenannte **Doppelbesteuerungsabkommen** = DBA), die das Besteuerungsrecht im Konfliktfall einem Staat zuweisen, vermieden werden (§ 34 c Abs. 6 EStG). Aber auch ohne solche bilateralen Abkommen wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche ESt oder Abzug der Steuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (§ 34 c Abs. 1–3 EStG) verhindert. Neben den vorgenannten Formen der Steuerpflicht kennt das Gesetz noch die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht (§§ 1 Abs. 3, 1 a EStG) und als Sonderformen die erweiterte unbeschränkte (§ 1 Abs. 2 EStG) und erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§§ 2, 5 AStG).

Fall 3: Ausländisches Fotomodell auf Deutschlandtour

Das bekannte Fotomodell J. Feelgood, wohnhaft in den USA, reist für die Teilnahme an einer Werbekampagne (Fotoshooting) nach Deutschland ein. Sie erhält von dem Modeverlag ein Tageshonorar (Gesamthonorar) von 8.000 €. J. Feelgood, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, fragt nach den Besteuerungsfolgen in Deutschland.

- 20 I. J. Feelgood ist nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, denn sie hat in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt.
- II. Sie könnte allerdings beschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 4 EStG sein, wenn sie inländische Einkünfte gemäß § 49 EStG erzielt.
1. J. Feelgood könnte Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) EStG erzielen, wenn die Teilnahme an dem Fotoshooting als eine im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietung anzusehen ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt ein Fotoshooting jedoch keine Darbietung in diesem Sinne dar.²⁰ Das hierfür gezahlte Honorar ist im Ergebnis im Inland nicht steuerpflichtig, da insoweit auch kein weiterer Tatbestand des § 49 EStG einschlägig ist.
 2. Soweit J. Feelgood aber gegen Entgelt ihre Persönlichkeitsrechte als Modell (zur Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte) überlässt, sind die hierfür gezahlten Vergütungen als Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) EStG (Verwertung von Rechten) zu erfassen.

Erhält ein Fotomodell für seine Teilnahme an einer Werbekampagne ein Tageshonorar (Gesamthonorar), werden damit in aller Regel sowohl die aktive Teilnahme an der Werbekampagne (Fotoshooting) als auch die Überlassung der Persönlichkeitsrechte abgegolten. Wegen der unterschiedlichen Besteuerungsfolgen ist deshalb die Vergütung regelmäßig aufzuteilen in einen im Inland steuerpflichtigen Anteil für die Überlassung der Persönlichkeitsrechte und einen nicht der ESt unterliegenden Anteil für die aktive Tätigkeit des Modells. Der auf die Rechteüberlassung entfallende Anteil kann zumeist nur im Schätzungswege bestimmt werden. Aus Vereinfachungsgründen kann nach Auffassung der Finanzverwaltung bei Tageshonoraren bis 10.000 € angenommen werden, dass der Anteil der Rechteüberlassung am Tageshonorar für Honorare bzw. Honorarteile bis einschließlich 5.000 € 20 % und für Honorarteile über 5000 € 45 % beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine andere Aufteilung aufgrund der konkreten Umstände angemessen ist.²¹ Beträgt das Tageshonorar mehr als

20 BMF v. 09.01.2009 – IV C 3 – S 2300/07/10002, BStBl. I 2009, 362.

21 BMF v. 09.01.2009 – IV C 3 – S 2300/07/10002, BStBl. I 2009, 362.

10.000 € ist in jedem Einzelfall eine Aufteilung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vorzunehmen. In diesen Fällen ist jedoch regelmäßig von einem überdurchschnittlich hohen Bekanntheitsgrad des Modells auszugehen und deshalb ein höherer Anteil der Rechteüberlassung an der Gesamtvergütung anzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erzielt J. Feelgood aus der Überlassung ihrer Persönlichkeitsrechte inländische Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) EStG i.H.v. 3.600 € (8.000 € x 45 %), die der deutschen ESt unterliegen. Sie ist damit beschränkt einkommensteuerverpflichtig.

- III. Nach § 50 a EStG wird die ESt bei beschränkt Stpfl. bei bestimmten inländischen Einkünften i.S.v. § 49 EStG im Weg des Steuerabzugs erhoben. Dazu gehören auch Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG (§ 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Der Steuerabzug beträgt in diesem Fall 15 % der Einnahmen (§ 50 a Abs. 2 EStG). Die ESt für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50 a EStG unterliegen, gilt bei beschränkt Stpfl. grundsätzlich durch den Steuerabzug als abgegolten (§ 50 Abs. 2 S. 1 EStG), sofern nicht die in § 50 Abs. 2 S. 2 EStG im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände gegeben sind. Solche Ausnahmen von der Abgeltungswirkung sind vorliegend nicht gegeben.

Ergebnis: Die Einnahmen aus der Teilnahme an der Werbekampagne unterliegen i.H.v. 3.600 € als inländische Einkünfte aus der Überlassung der Persönlichkeitsrechte der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Die ESt ist mit dem Steuerabzug von 15 % dieser Einnahmen (= 540 €) abgegolten.

2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG

A. Die Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG)

Fall 4: Steuer auf den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels?

Schriftsteller S mit Wohnsitz in Köln hat im Jahre 2018 für seine schriftstellerische und Vortragstätigkeit Honorare in Höhe von 98.000 € vereinnahmt. Nach Abzug seiner Betriebsausgaben hat er einen Überschuss in Höhe von 62.000 € ermittelt. S hat darüber hinaus in 2018 den mit 30.000 € dotierten Friedenspreis des Deutschen Buchhandels erhalten. Er bittet um Auskunft, ob er diesen Geldbetrag in seiner Steuererklärung für das Jahr 2018 angeben muss.

- I. Als unbeschränkt Stpfl. (§ 1 Abs. 1 EStG) ist S gemäß § 25 Abs. 3 EStG i.V.m. § 56 EStDV verpflichtet, für das abgelaufene Kalenderjahr 2018 eine Einkommensteuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Abs. 1 S. 1 AO) abzugeben. Die Voraussetzungen für die **Erklärungspflicht** sind erfüllt, da der Gesamtbetrag der von S bezogenen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, auf jeden Fall mehr als 9.000 € (= Grundfreibetrag 2018) betragen hat (§ 56 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV).
- Nach § 149 Abs. 2 S. 1 AO muss S die ESt-Erklärung bis spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, also bis zum 31.07.2019, abgeben (Erklärungsfrist).
- II. Nach dem Inhalt des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks ist nicht das Einkommen, sondern sind die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte anzugeben. Das Einkom-

men ermittelt sich als rechnerische Größe aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (§ 2 Abs. 4 EStG).

- 22 1. Als Einkünfte, die der ESt unterliegen, bezeichnet das Gesetz in § 2 Abs. 1 EStG die nachfolgenden **sieben Einkunftsarten**:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG),
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG),
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG),
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG),
 - sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG.

Mit der enumerativen Aufzählung der Einkunftsarten hat der Gesetzgeber auf einen allgemeinen Einkommensbegriff verzichtet und das Einkommen „**pragmatisch**“ bestimmt.²²

- 23 Die von der Finanzwissenschaft entwickelten Einkommenstheorien haben sich damit nicht durchsetzen können.²³

- Nach der sogenannten **Quellentheorie**²⁴ beruht das Einkommen auf Erträgen aus dauernd fließenden Quellen. Einmalige Vermögensvorgänge, wie z.B. Schenkung und Erbschaft, scheiden aus dem Einkommensbegriff ebenso aus wie Wertveränderungen der Vermögensquelle. Diese Theorie ist schwerlich mit der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG vereinbar.
- Die **Reinvermögenszugangstheorie**²⁵ sah das Wesen des Einkommens im Vermögenszugang innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts, gleichgültig, ob und aus welchen Quellen er stammt. Nach dieser Theorie müssten auch einmalige Vermögenszugänge und Wertveränderungen der Vermögensquellen der ESt unterliegen.

Das geltende Recht verzichtet demgegenüber auf die vollständige Erfassung aller Vermögensänderungen und stellt bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte nicht auf einen Vermögensvergleich ab (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG).

Der gesetzlichen Regelung wird am besten die sogenannte **Markteinkommenstheorie** gerecht.²⁶ Nach dieser Theorie wird durch die ESt das aus einer Erwerbstätigkeit am Markt erzielte Einkommen erfasst. Nicht am Markt erwirtschaftet wird beispielsweise der Vermögenszuwachs durch Erbschaft oder Schenkung, der deshalb auch nicht unter eine der in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkunftsarten zu subsumieren ist.

2. S muss den Friedenspreis also nur dann in seiner ESt-Erklärung berücksichtigen, wenn dieser Vermögenszufluss einer der sieben Einkunftsarten zuzuordnen ist. Als Schriftsteller erzielt S gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Seine Verlagshonorare und Einnahmen aus Vortragsveranstaltungen sind daher bei der Ermittlung des Gewinns aus selbständiger Arbeit (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) zu erfassen. Fraglich ist, ob auch der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels im Rahmen dieser Einkunftsart zugeflossen ist. Voraussetzung für die Erfassung von Vermögenszugängen ist ein Kausalzusammenhang mit der in § 18 EStG gesetzlich typisierten Leistung („schriftstellerische Tätigkeit“). Zur Frage, wie „dicht“ dieser Kausalzusammen-

22 Vgl. Tipke/Lang § 8 Rn. 53.

23 Vgl. Tipke/Lang § 8 Rn. 51.

24 Vgl. Fuisting, Die Grundzüge der Steuerlehre, 1902, S. 109 ff.

25 Vgl. von Schanz FinArch 13 (1896), 1 ff.

26 Vgl. Ruppe DStJG Bd. 1 (1978), 7 ff., 16; Tipke/Lang § 8 Rn. 52.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abfärbetheorie	169,172 f.,176	Ausländische Einkünfte	554
Abfindung	266 ff., 447	Ausländische Verluste	312 ff.
Abflussprinzip	126 ff.,149, 498	Auslandseinkünfte	560
Abgeltungsteuer	6, 48, 371 f., 390 ff., 486, 508	Auslandssprachkurs	366
Abgeordnetengesetze	453, 480	Ausscheiden eines Gesellschafters	266
Absetzung für Abnutzung		Aussteuer	536
(AfA)	56, 64, 90,104, 414, 436	Außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)	443
degressive	57, 442	Außergewöhnliche Belastungen	522 ff.
Leistungs-	57	ABC	536 ff.
lineare	57, 441	Einteilung	523
technische	57, 432, 443	nach § 33a EStG	532 ff.
wirtschaftliche	57, 432	Außerordentliche Einkünfte	557, 559
Abstandszahlungen	25, 287	BAföG-Rückzahlungen	366
Abzugssteuern	6	Barbezüge	320 ff.
Abzugsverbote	81 ff.,139 ff.,177, 221, 232 f., 308, 412	Bauingenieur	161
actus contrarius	340	Bauleiter	161
Adoptionskosten	536	Baustatiker	161
AfA s. Absetzung für Abnutzung		Beerdigungskosten	536
Altersentlastungsbetrag	12, 483, 491 f.	Begriff des Rechtsstreits	530
Altersheim	536	Beherrschungsidentität	229
Altersvorsorgeverträge	461, 481	Behinderte.....	535
Angehörige		Beitragstheorie	202
Arbeitsvertrag	317	Bekleidungskosten	537
Darlehensvertrag	222	Bemessungsgrundlage	11, 140, 312, 548
Gesellschaftsvertrag	219	Berufsausbildungskosten	365, 513
Mietvertrag	406 ff.	Berufskleidung	366
Anlageberater	161	Berufsverbände, Beiträge zu	366
Anlagevermögen	52, 56	Beseitigung von Baumängeln	536
Anrechnungsverfahren	560	Bestechungsgelder	94
Anschaffungskosten	54, 72, 90, 306, 359, 438	Besuchsfahrten	366, 537
Anschaffungsnahe Aufwendungen	439	Beteiligungside ntität	229
Apotheker	161	Betriebliche Veräußerungsvorgänge	
Arbeitnehmer (Begriff)	315 ff.	s. Veräußerung	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	346, 349, 351	Betriebsaufgabe	231, 273
Arbeitslohn	319 ff.	Betriebsaufspaltung	173, 209, 226 ff., 281
Barbezüge	320 ff.	echte	231
Personalrabatte	323 ff., 330 ff.	qualifizierte	231
Arbeitsmittel	359, 365	unechte	231
Arbeitsstätte	47, 333, 336, 345	unternehmerische	231
Arbeitszimmer	38, 88, 359 f.	Betriebsausgaben	62, 64, 69 ff.
Architekt	159,161	nicht abziehbare	81 ff.
Arzneimittel	536	Betriebseinnahmen	69 ff.
Arzt	161	Betriebsübertragung	
Arztkosten	365	durch Schenkung	285
Asbestbelastung	536	durch vorweggenommene Erbfolge	284
Aufgabegewinn	65,174, 234, 272, 279	entgeltliche s. Veräußerung	
Aufmerksamkeiten	341	Betriebsunterbrechung	274
Aufsichtsratsmitglied	161,168	Betriebsveranstaltungen	342 ff.
Aufspaltungstheorie	292	Betriebsveräußerung	176, 243 ff., 247, 284
Aufteilungsverbot	347	Betriebsverlegung	249, 277, 299
Aufwendungen	64, 72, 81 ff.,113, 139 ff., 146 ff., 435 ff.	Betriebsvermögen	31, 33, 50 ff.
Auktionator	161	Betriebsvermögensvergleich	49 ff., 61
Ausbildungsfreibeträge	365, 534, 544	Betriebsverpachtung	282 f.
Ausbildungskosten	365, 513	Betrug	537
Ausgleichsverbot	232 f., 485	Bewertungskosten	
		(-aufwendungen)	83, 360 ff., 366
		Bezirksschornsteinfeger	161

Bilanz	53	Gesamtbetrag der	483 ff.
Bewertung der Wirtschaftsgüter	54 ff.	nachträgliche	195, 399
Bilanzbündeltheorie	201	sonstige s. dort	
Bilanzierungskonkurrenz	208	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	177 ff.
Brille	366	Betriebsaufspaltung	173, 209, 226 ff.
Bruttoarbeitslohn	319	Einzelunternehmen	178 ff.
Buchführungspflicht	67, 198	Familienpersonengesellschaften	217 ff.
		Mitunternehmerschaft	184 ff.
Cash-Settlement	366	Einkünfte aus Kapitalvermögen	371 ff.
Computer	359	Abgeltungsteuer	371, 376, 390 ff.
D arlehen, partiarisches	373, 379	Beteiligungserträge	374 ff.
Darlehensaufnahme (-rückzahlung)	101	Ermittlung	386 ff.
Delfintherapie	537	Kapitalforderungen	380
Deutschkurs	366	Kapitalveräußerungs-	
Dienstreise	120	einkünfte	371, 383, 388 ff.
Dingliches Wohnrecht	419	laufende Einkünfte	373
Diplom-Informatiker	161	stille Gesellschaft und partiarisches	
Direkte Steuer	5	Darlehen	379 ff.
Diskont	373	Stillhalterprämien	381 f.
Dispacheur	161	Subsidiarität	372
Dividende	48, 374	Veranlagungsarten	393
Dokortitel	366, 537	Einkünfte aus Land- und	
Dolmetscher	159, 161	Forstwirtschaft	150 ff.
Doppelbesteuerungs-		Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	151 f.
abkommen	9, 18, 555, 560	Freibetrag	151
Doppelte Haushaltsführung	355 ff.	in Form einer Mitunternehmerschaft	153
Drittaufwand	72, 414, 497	Einkünfte aus nichtselbständiger	
Dualismus der Einkünfteermittlung	31 ff.	Arbeit	315 ff.
Durchlaufende Posten	63, 108	Arbeitslohn	319 ff.
Durchschnittsbesteuerung	109	Arbeitsverhältnis zwischen Eltern	
Durchschnittssteuersatz	253	und Kindern	318
EDV -Berater	157 ff.	Aufmerksamkeiten	341
Eheliche Gütergemeinschaft	223 f.	Ehegatten-Arbeitsverhältnis	317
Ehescheidung	537	Ermittlung	346 ff.
Eigenkapital	50, 53	Steuerfreie Bezüge	347
Einbringung	217, 257	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Einbürgerungskosten	366	ABC	160 ff.
Eingangssteuersatz	548	gemischte Tätigkeit	170 ff.
Einheitstheorie	293	Übersicht	177
Einkommen		Einkünfte aus sonstigen Leistungen	
Begriff	7 ff.	i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG	453 ff., 475 ff.
Ermittlung	483 ff., 494 ff.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
Ermittlungszeitraum	42	Abgrenzung zu gewerblichen	
zu versteuerndes	7 ff.	Einkünften	408
Einkommensermittlungszeitraum	42	Ermittlung	420 ff.
Einkommensteuer		Überlassung von Rechten	399
Entstehung/Erhebung	567 f.	Werbungskosten	402
Ermittlung	483 ff., 494 ff.	Einkünfte, sonstige	453 ff.
Rechtsgrundlagen	4	wiederkehrende Bezüge	455 ff.
systematische Einordnung	5	Einkünftesystem	21 ff.
Vorauszahlungen	568	Einkunftsarten	31, 150 ff.
Einkommensteuertarif	547 f.	im Einzelnen	149
Aufbau	547	Konkurrenz	35 ff.
Grenzsteuersatz	548	Einlage	60
Tarifzonen	548	offene	306
Einkommensteuertatbestand	7 ff., 12	verdeckte	306
Einkünfte		Einlagenminderung	240
ausländische	554	Einnahmen	
außerordentliche	557, 559	Begriff	111
Ermittlung	31	negative	339
		Rückzahlung	125
		steuerfreie	46 ff.

- Einzelunternehmen, gewerbliche 177
Entfernungspauschale 337, 353 ff.
Entlastungsbetrag für Allein-
erziehende 3, 492
Entnahme 59
Erbaueinandersetzung 309 f.
Erbbaurecht 409 ff.
Erbfall 309, 444 ff., 490
Erbfolge, vorweggenommene 285
Ergänzungsbilanz 210 f., 236, 258, 265
Erhaltungsaufwand 440
Eröffnungsbilanz 61, 265
Ersatzeinnahmen 25, 322
Ertragsanteil 461, 464
Existenzgrundlage 530
Existenzminimum 3, 527, 541
- Fachbücher** (-zeitschriften) 366
- Fahrten zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte 47, 119, 337, 353 ff., 366
Fahrtkosten 358, 367, 537
Familienheimfahrten 333, 358
Familienleistungsausgleich 515, 533, 544
Familienpersonengesellschaft 217 ff.
Fehlgelder 366
Fernspreckgebühren 366
Filmhersteller 161
Finanz- u. Kreditberater 161
Finanzverwaltung 298
Fitnessstudio 161
Forderungsausfälle (-verzicht) 106
Fortbildungskosten 367
Fotograf 162
Freiberufliche Tätigkeit 158 f.
Ende 176
Folgen der Zuordnung 174 f., 176
gemischte Tätigkeit 170
Mithilfe anderer Personen 165
Zusammenschlüsse 164
Freistellungsmethode 9
Fremdenführer 162
Führerschein 367
Fußreflexzonenmassieur 162
- Gebäude**
bei gemischter Nutzung 225
Gebäude-AfA 411
Geburt 537
Gegenwerttheorie 526
Geldbuße 92, 367, 537
Geldstrafe 92, 144, 367, 537
Gemeinsame Nutzung eines häuslichen
Arbeitszimmers 88
Eheleute bei hälftigem Miteigentum
ein häusliches Arbeitszimmer 88
Nutzung mehrerer häuslicher
Arbeitszimmer in verschiedenen
Haushalten 88 f.
Gemischte Aufwendungen 146 ff., 359
Gemischte Tätigkeit von Personen-
gesellschaften 172
Geringwertige Wirtschaftsgüter 359
- Geschenke 82
Gesetzgebungshoheit 5
Gestaltungsmisbrauch 407, 412
Gewerbebetrieb
Beginn 181 f.
Begriff 178
Ende 182
Umfang 182
Gewinnanteile 185, 195, 197, 210
Gewinnausschüttung (verdeckte) 373
Gewinnermittlung
durch Betriebsvermögensvergleich 49 ff.
durch Überschussrechnung 68 ff.
korrespondierende 207
Methoden 49 ff.
Gleichstellungsgelder 287
Grenzsteuersatz 393, 547 ff.
Grundfreibetrag 547
Grundschuld 373
Grundstücke
Zurechnung zum Betriebsvermögen 223
Grundstückshandel 179 f.
Grundtarif 549, 551
Gütergemeinschaft (eheliche) 223 f.
Gütertrennung 224
- Habilitationskosten** 367, 513
Haftungsminderung 240
Haupteinkunftsarten 36
Hausapotheke des Tierarztes 162
Hebamme 162
Heileurythmie 162
Heilkuren 537
Heilpraktiker 162
Heimunterbringung 536
Herstellungskosten 439 f.
nachträgliche 439
Hinterbliebene 535
Hochschulstudium 367
Hochzeit 538
Hypothek 373
- Industriedesigner** 162
Ingenieur 162
Instandsetzungsmaßnahmen zur
Beseitigung eines Schadens 439
Inventar 52
In-vitro-Fertilisation 538
- Jagd** 85
Journalist 159, 162
- Kameramann** 162
Kapitalertrag 373, 383, 390
Kapitalforderungen 380
Kapitalgesellschaft 257 ff., 300 ff.
Katalogberuf 159
„Kein anderer Arbeitsplatz“ 88
Kfz-Kosten 537
Kfz-Sachverständiger 162
Kinder, Berücksichtigung 544
Kinderbetreuungskosten 367, 544

- Kinderfreibetrag 533, 542
 Kindergarten 367
 Kindergeld 533, 541
 Kirchensteuer 508
 Klavierstimmer 162
 Kohortenprinzip 348
 Kommanditist (Verluste) 193, 485
 Kongress 72, 367
 Kontoführungsgebühren 367
 Kosmetikerin 162
 Kosten der Lebensführung 139 ff.
 Kraftfahrzeugstellung 333
 Krankengymnast 162
 Krankenversicherung 46, 510
 Krankheitskosten 367, 529
- Landwirtschaft s. Einkünfte aus**
 Land- und Forstwirtschaft
 Lebensgrundlage, materielle 530
 Lebensversicherung 373, 393, 405
 Leibrente 460 ff.
 Leistungsfähigkeitsprinzip 2, 72
 Liebhaberei 26 f., 150
 Lohnersatzleistungen 554
 Lohnsteuer 4, 6, 316, 567
- Markteinkommenstheorie** 23
 Marktforschungsberater 162
 Masseur 162
 Maßgeblichkeitsgrundsatz 67
 Medizinischer Fußpfleger 162
 Mehraufwendungen für
 Verpflegung 87, 146, 358, 368
 Mietvorauszahlungen 122, 424
 Mitgliedsbeiträge an politische
 Parteien 98
 Mittelpunkt gesamter betrieblicher und
 beruflicher Betätigung 88
 Mitunternehmer, -schaft, -anteil ... 177, 184 ff.
 eheliche Gütergemeinschaft 223 ff.
 faktische 189
 verdeckte 189
 Voraussetzungen 186 ff.
- Nachlassverbindlichkeiten** 449
 Nachversteuerung 240, 558
 Nebeneinkünfte 545
 Negatives Kapitalkonto 235
 Nettoprinzip 2, 26, 31, 72, 386, 417
 Nießbrauch 135, 401, 412
 NLP-Kurse 368
 Notar 162
 Nutzungsrecht 289, 412
 Überlassung 135, 412
- Offene Handelsgesell-**
 schaft/OHG 184, 186, 206, 212, 265, 270
 Optionsgeschäft 381
 Ordnungsgelder 92
- Parteispende** 98, 520
 Partiarisches Darlehen 373, 379 f.
- Pauschversteuerung 332
 Personalberater 162
 Personalcomputer/PC 359
 Personalrabatte 323, 330 ff.
 Personengesellschaft 164, 180, 184, 215 ff.
 Beteiligung von Angehörigen 218
 doppelstöckige 172, 209, 216
 gewerblich geprägte 184, 187
 Schwester- 209, 215
 Personensteuer 5, 143
 Personenbezogener Höchstbetrag 88
 Pflegepersonen 47, 523, 535
 Pornografie 162
 Privatvermögen 265, 280, 301, 376,
 444 ff., 451, 470, 472
 Progressionsvorbehalt 253, 554
 Progressionszone 548
 Prozesskosten 367, 538
- Quellenabzug** 568
 Quelleneinkünfte 371
 Quellentheorie 23
- Rabattfreibetrag** 125, 332
 Räumungsverkauf 274
 Realisationsprinzip 243
 Realsplitting 466, 510
 Realteilung 295 ff.
 echte 298
 unechte 298
 Rechtsanwalt 61, 162
 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen
 oder Ausgaben 133
 Reinigungskosten 367
 Reinvermögenszugangstheorie 23
 Reisekosten 345, 365, 367 f.
 Rente 460 ff.
 Repräsentationsaufwendungen 81, 90, 141
 Rückzahlung von Einnahmen 125
 Rürup-Rente 463, 510
- Sachbezüge** 323 ff.
 Sachinbegriffe 398
 Sachleistungen 82, 290, 341
 Sachverständiger 162
 Schadensersatz 368
 Schadensersatzrenten 456 ff.
 Scheidung s. Ehescheidung
 Schenkung 23, 71, 82, 219, 284 f.
 Schlussbilanz 61, 256
 Schmiergelder 94, 367
 Schuldentilgung 434, 538
 Schuldzinsen 76 ff., 118, 413, 426, 434, 538
 Schulgeld 514
 Schwerpunkt (qualitativer) 88
 Segmentierung 188
 Seminare
 für Persönlichkeitsentfaltung 368
 medizinische 538
 Sofortversteuerung 271
 Sonderabschreibungen 436, 443
 Sonderausgaben 495 ff.

- beschränkt abzugsfähige 509 ff.
Höchstbetragsregelung 510 f.
Pauschbetrag 521
unbeschränkt abzugsfähige 500 ff.
Vorsorgeaufwendungen s. dort
Sonderbetriebsvermögen ... 198, 208, 236, 265
Sonderbilanz 198, 206, 236 f.
Sondervergütungen 177, 184, 195
Sonstige Einkünfte 453 ff.
Sozialversicherungsbeiträge
s. Versicherungsbeiträge
Spenden 519 f.
Splittingtarif 15, 549
Steuerbefreiung
deklaratorische 46
konstitutive 46
objektive 12, 46
subjektive 8, 12
Steuerbegünstigung für
außergewöhnliche Einkünfte 557
Steuerberater 162
Steuerermäßigung 556
Steuerklärung 297, 552
Steuerertragshoheit 5
Steuerobjekt 10, 12
Steuerpflicht 8
beschränkte 12, 18 ff.
erweiterte beschränkte 18
unbeschränkte 12, 14
Steuersubjekt 8, 12
Stille Gesellschaft 186 ff., 379
atypische 209, 241, 379
Stillhalterprämien 373, 381 f.
Strafverteidigungskosten 144, 539
Streikunterstützung 321
Strukturwandel 278
Studienreisen 368
Studium 115, 539
Tageszeitung 368
Tätigkeitsstätte 336
Teilbetrieb,
als Abfindung 298
Teilpraxis 153, 245, 260 f., 281, 287,
..... 297, 468, 504
Teileinkünfteverfahren 48, 259, 305, 377
Teilwert 54, 474
Telekommunikationskosten 368
Termingeschäfte 233, 381 ff., 471
Territorialitätsprinzip 18
Thesaurierungsbegünstigung 12, 558
Tierarzt 162
Tierhaltung 232
Tierzucht 232, 485
Totalgewinn 65, 69, 183
Totalüberschuss 28, 403
Treuhand 214
Tutor 162
Typusbegriff/Arbeitnehmer 316
Überentnahme 78 f.
Übernachungskosten 147, 354
Überschusseinkünfte 10, 110, 403
Einnahmen 111
Werbungskosten 112 ff.
Überschusserzielungsabsicht ... 27, 306, 403 ff.
Überschussrechnung
§ 4 Abs. 3 EStG 64, 66, 68 ff., 132
Betriebsausgaben (-einnahmen) ... 70 ff., 75
Einlagen 60 ff.
Entnahmen 59
Erwerb von Anlagevermögen 104
Wesen 69
Umlaufvermögen 61, 107, 249
Umsatzsteuer bei Gewinn-
ermittlung 102
Umschichtung von Privatvermögen 526
Umschulungskosten 368
Umzugskosten 345, 358, 368, 539
Unentgeltlicher Erwerb 444
Unfallkosten 368
Unterbeteiligung 212, 485
atypische 212
typische 212
unechte 213
Unterentnahmen 79
Unterhaltsleistungen 288, 317, 412, 457,
..... 466, 502, 509
Unternehmerinitiative 192, 194
Unternehmerrisiko 193
Ursprungsprinzip 18
Veranlagung 7
Veranlagungssteuer 6, 568
Veranlagungszeitraum 45
Veranlassungsprinzip 72
Veranlassungszusammenhang 114
Veräußerung (betriebliche) 174 f., 243 ff.
(nicht) begünstigte 243 ff.
Aufgabe 176
bei Ausscheiden eines Gesellschafters ... 266
eines Anteils an einer Kapital-
gesellschaft 259
eines Betriebes im Ganzen 247
eines Mitunternehmeranteils 264 ff., 309
eines Teilbetriebs 260 ff.
einzelner Wirtschaftsgüter 297
von Privatvermögen 403 ff.
Veräußerungsgewinn 33, 174, 176, 223,
..... 243, 251, 271
Wahlrecht 271 f.
Verdeckte Gewinnausschüttung 373
Verlorene Anzahlungen 436
Verlustabzug 487
Verlustausgleich
bei negativem Kapitalkonto 234, 484 f.
beschränkter 234 ff.
erweiterter 239
horizontaler 26, 234, 485
vertikaler 234, 486
Verluste
aus gewerblicher Tierzucht
(-haltung) 232, 485
finale 313

verrechenbare	235	vorab veranlasste	115, 368, 426
Verlustrücktrag	488	Wertpapiergeschäfte	381
Verlustvortrag	489	Wertsicherungsklausel	465
Verlustzuweisungsgesellschaft	28, 232, 235	Wertverluste auf Vermögens-	
Vermächtnisnießbrauch	418	ebene	34
Vermietung und Verpachtung	396 ff.	Wesentliche Beteiligung	308
Vermögensumschichtung	69	Wesentliche Betriebs-	
Verpflegungsmehr-		grundlage	209, 228, 249, 261, 276
aufwendungen	147, 354, 358, 367 f.	Wiederkehrende Bezüge	322, 455 ff.
Versicherungsbeiträge	316, 368	Wirtschaftsgüter	54 ff.
Versicherungsberater	163	einzelne	298
Versorgungsausgleich	350, 467, 506, 539	Verlust von	107
Versorgungs-Freibetrag	347 ff.	Wirtschaftsingenieur	163
Versorgungsleistungen	288, 500 ff.	Wirtschaftsjahr	43
Verwarnungsgelder	92	Wirtschaftsprüfer	163
Vorbehaltsnießbrauch	417	Wohnrecht (dingliches)	419
Vorsorgeaufwendungen	509 ff.		
Höchstbetragsregelung	509	Zahnarzt	163
Vorsorgepauschale	521	Zeitrente	464
Vorweggenommene Erbfolge	284 ff.	Zeitschriften	368
		Zinsen	368, 380
Wählervereinigungen	561	Zuflussprinzip	64, 126 ff.
Welteinkommen	9, 12	Zuflussversteuerung	271
Werbungskosten	112 ff.	Zugewinnngemeinschaft	224
ABC	365 ff.	Zumutbare Belastung	524
nachträgliche	117, 426, 430	Zurechnung von Einkünften	39 f.
Pauschbeträge	351	Zusammenveranlagung	15, 18, 550 f.
Rückzahlung von Einnahmen	125	Zuwendungsnießbrauch	412 ff., 416
vorab entstandene		Zwangsaufwendungen	72
(vorweggenommene)	115, 402, 436	Zweikontenmodell.....	77